

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
für das Teilgebiet „Soonwaldstraße“,  
der Ortsgemeinde Allenfeld**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Allenfeld hat am 12.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Soonwaldstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan der aufgrund der eingetretenen Genehmigungsfiktion (§ 6 Abs. 4, Satz 4 BauGB) als genehmigt gilt wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Satzung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Fachbereich Finanzen und Bauen, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim (Zimmer 222), während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Wortlaut der Satzung**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Allenfeld in seiner Sitzung am 12.03.2024 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Soonwaldstraße", als Satzung beschlossen.

**§ 1**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst ganz oder teilweise (tlw.) die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

**Geltungsbereich:**

**Flur 12:**

**Flurstück:** 23/2, 23/3, 26/3 und 23/1 tlw

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, die die vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von dem Bebauungsplan betroffen.

## § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

## § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55595 Allenfeld, den 28.10.2024



Florian Keller, Ortsbürgermeister

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzustellen.

Auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird ebenfalls wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55595 Allenfeld, den 28.10.2024



*[Handwritten signature]*

Florian Keller, Ortsbürgermeister

Die Bekanntmachung wird am **31.10.2024** im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim veröffentlicht.

55595 Allenfeld, den 28.10.2024



*[Handwritten signature]*

Florian Keller, Ortsbürgermeister